

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6692**



**ERZBISTUM
HAMBURG**

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.H. Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

beate.baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

12. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe, Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. April 2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz – IntTeilhG).
Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Vorbemerkung

In der katholischen Kirche verstehen wir die Integration als theologisch zentrale Aufgabe und damit als Aufgabe unserer Seelsorge. Wir sehen Integration als einen Prozess der Förderung von Vielfalt in Einheit, wobei Einheit für uns nicht Uniformität heißt, sondern aktive Beziehungen zwischen Menschen.¹ Insofern verstehen wir es als unseren Auftrag, uns unter anderem in der Gesellschaft für ein Zusammenleben in Solidarität, Offenheit und Vielfalt einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass das Land Schleswig-Holstein Integration ebenfalls als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anerkennt.

II. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 IntTeilhG Entwurf

Das Verständnis von Integration als gesamtgesellschaftlichem Prozess und nicht als bloß einseitige Leistung begrüßen wir sehr.

Allerdings sind die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ziele teilweise recht unklar und sehr allgemein gehalten. So erschließt sich nicht, wie eine „migrationssensible Öffnung der Gesellschaft“ (Nr. 2) im Idealfall stattfinden soll. Gleiches gilt für die in Nr. 3 genannte „Förderung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse“.

Positiv bewerten wir die Klarstellung in Nr. 4, wonach nunmehr „Menschen mit und ohne Migrationshintergrund“ und damit alle gemeint sind.

¹ Vergleiche hierzu auch: Papst Franziskus: Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227, S. 175. Bonn 2020.



III. § 5 Abs. 6 IntTeilhG Entwurf

Das weitere Bekenntnis zum Ausbau des herkunftssprachlichen Unterrichts begrüßen wir sehr. Gerade weil wir zahlreiche muttersprachliche Gemeinden haben und in unseren kirchlichen Räumen häufig auch Unterricht in der Herkunftssprache stattfindet, wissen wir um die hohe Bedeutung dieses Angebots für die Familien.

IV. § 9 IntTeilhG Entwurf

Der Sinn der ausdrücklichen Nennung des Umstandes, dass die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen sind, erschließt sich nicht. Natürlich ist die Feststellung richtig, aber streng genommen müsste diese Norm dann in jedem Gesetz wiederzufinden sein.

In § 9 Abs. 2 bitten wir um die Ergänzung der Aufzählung um die Diskriminierung aus religiösen Gründen.

V. § 12 IntTeilhG Entwurf

Die erwähnten Zeitabstände für die Vorlage des Berichts (alle fünf Jahre) sind – insbesondere nach den Erfahrungen der rasanten Entwicklungen in den vergangenen Jahren – viel zu lang gefasst. Aus unserer Sicht wären kürzere Abstände angebracht.

VI. § 13 IntTeilhG Entwurf

Die „spezifischen Maßnahmen“ sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt unklar, wie eine Umsetzung geschehen und wie die Finanzierung der Maßnahmen gestaltet werden soll. Insbesondere für externe Akteure in diesem Bereich, die möglicherweise schon Maßnahmen im Portfolio haben und diese anbieten könnten, ist eine Konkretion im Sinne einer Planbarkeit notwendig.

In Nr. 17 bitten wir um die Ergänzung der Aufzählung um die Diskriminierung aus religiösen Gründen.

VII. § 17 IntTeilhG Entwurf

§ 17 spiegelt das grundsätzliche Defizit dieses Gesetzes. Es sind keine entsprechenden Haushaltstitel hinterlegt und es ergeben sich aus dem Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte.

Die wichtigen Ziele des Gesetzes können aber nur erreicht werden, wenn entsprechende finanzielle Mittel hinterlegt werden und eine Implementierung der Ziele auch in den einzelnen fachspezifischen Gesetzen stattfindet. Nur durch eine umfassende rechtliche Verbindlichkeit und eine auskömmliche Finanzierung wird langfristig eine Veränderung eintreten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung